

S A T Z U N G

Zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Freibades der Gemeinde Blaibach

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Blaibach folgende mit Schreiben des Landratsamtes Cham vom 24.03.1993 AZ 20.2-028/3-8 genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung des Freibades der Gemeinde Blaibach vom 22.07.1976 in Fassung vom 14.05.1990

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenarten und Gebührenhöhe

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Eintrittsgebühren:

- | | |
|--|---------|
| a) für Erwachsene (Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr) | 3,-- DM |
| b) für Jugendliche (Personen vom vollendetem 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres);
für Personen, die über 18 Jahre alt, ohne eigenes Einkommen und noch in Ausbildung sind;
für Körperbehinderte, deren Grad der Erwerbsminderung mindestens 50 v.H. beträgt sowie
für wehrdienstpflichtige Soldaten | 2,-- DM |
| c) für Kinder (Personen ab vollendetem 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres) | 1,50 DM |
| d) Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres haben freien Eintritt; ihnen muß jedoch eine mindestens 16 Jahre alte Begleitperson beigegeben sein. | |
2. Verbilligte Dutzendkarten kosten für die jeweilige Altersgruppe das Zehnfache der Einzelkarte.
3. Der Eintrittspreis bei Schulklassen beträgt je Kind 1,-- DM
Die Kosten werden vom Schulverband verlangt
4. Der Eintrittspreis bei Bundeswehrgruppen beträgt pro Person 1,50 DM

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Blaibach, den 29.03.1993

GEMEINDE BLAIBACH

T. Trenner
Trenner, J. Bürgermeister

